

Anlage 3

Zulassung weiterer Nebenfächer

- Jedes Fach, das an der Universität Oldenburg angemessen vertreten ist, dessen Lehrangebot den Anforderungen an ein Nebenfach im Diplomstudiengang Informatik gemäß § 4 Abs. 5 entspricht und welches inhaltliche Bezüge zur Informatik aufweist, kann als Nebenfach gewählt werden.
- Die Gegenstände, die Lehrveranstaltungen, die Leistungsnachweise und die Prüfungsgegenstände sind den Anforderungen des jeweiligen Faches und dem durch den Studiengang Informatik vorgegebenen zeitlichen Rahmen entsprechend so festzulegen, daß die Themen des Faches erfaßt und einzelne Themen vertieft behandelt werden.
- Soll ein Nebenfach neu eingerichtet werden, so legt der Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Fachbereich, der das Nebenfachstudium anbietet, in Vereinbarung jeweils für den ersten und zweiten Studienabschnitt fest:
 - den Umfang des Nebenfachstudiums;
 - die zu hörenden Lehrveranstaltungen jeweils einschließlich möglicher Alternativen;
 - gemäß § 20 Abs. 4 bzw. § 23 Abs. 1 erforderliche Prüfungsvorleistungen;
 - Gegenstände der Nebenfachprüfung einschließlich des Gesamtumfanges der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen;
 - Art der Nebenfachprüfung;
 - ggf. gemäß § 21 Abs. 4 bzw. § 27 Abs. 5 erforderliche Leistungsnachweise.

Soll das Nebenfach länger als drei Semester gewählt werden können, bedarf dies der Änderung dieser Ordnung.

Anlage 4

Universität Oldenburg — Fachbereich Informatik —

Zeugnis

über die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik

Herr/Frau*)
 geboren am in,
 hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik an der Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom mit der Gesamtnote bestanden.

Prüfungsfach	Bewertung	Prüfer oder Prüferin
1. Informatik A (Programmierung und Datenstrukturen)
2. Informatik B (Logik und Grundbegriffe der Theoretischen Informatik)

- Informatik C (Rechnerstrukturen und Systemstrukturen)
- Mathematik
- (Nebenfach)

Siegel Oldenburg, den

Der/Die*) Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses Informatik

Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Als „bestanden“ ausgewiesen sind Prüfungsleistungen, die ohne Bewertung anerkannt wurden; sie wurden bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen.

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 5

Universität Oldenburg — Fachbereich Informatik —

Zeugnis

über die Diplomprüfung im Studiengang Informatik

Herr/Frau*)
 geboren am in,
 hat die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an der Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom mit der Gesamtnote bestanden.

Die Diplomarbeit mit dem Thema wurde auf Grund der Beurteilung von und mit bewertet.

Prüfungsfach	Bewertung	Prüfer oder Prüferin
1. (Vertiefungsfach)
2.
3.
4.

Zusatzfächer:

Siegel Oldenburg, den

Der/Die*) Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses Informatik

Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Notenskala für die Gesamtnote: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Als „bestanden“ ausgewiesen sind Prüfungsleistungen, die ohne Bewertung anerkannt wurden; sie wurden bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen. Bewertungen in Zusatzfächern wurden bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen.

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 6

Prüfungsinhalte der Diplomprüfung

Zu den prüfungsrelevanten Vorlesungen gemäß § 22 Abs. 4 zählen Stammvorlesungen sowie darauf aufbauende Spezialvorlesungen aus folgenden Gebieten:

Angewandte Informatik

- Generative graphische Systeme
- Softwareergonomie
- Mensch — Maschine Interaktion
- Lehr- und Lernsysteme
- Wissensrepräsentationsmethoden
- Mustererkennung und Bildverarbeitung
- Prozessdatenverarbeitung
- Modallbasierte Analyse- und Regelungssysteme

Praktische Informatik

- Betriebssysteme
- Informationssysteme
- Compilerbau/Programmiersprachen
- Softwaretechnik
- Wissensbasierte Systeme
- Künstliche Intelligenz
- Verteilte Systeme
- Rechnernetze
- Leistungsbewertung von Rechnerystemen

Technische Informatik

- Rechnerarchitektur
- Entwurf integrierter Schaltungen
- Entwurfswerkzeuge
- Integrierter Systementwurf

Theoretische Informatik

- Formale Sprachen
- Semantik
- Programmverifikation
- Netze und Prozesse
- Entscheidbarkeit und Berechenbarkeit
- Komplexitätstheorie

Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehramter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 12. 6. 1991 — 1062-243 06-46-5 —

Bezug: Bek. v. 6. 12. 1989 (Nds. MBl. 1990 S. 188)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehramter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 23/1991 S. 674

Anlage

Die Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehramter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen der Universität Oldenburg wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nichtbestandenden Prüfungsleistungen. Ist eine Prüfungsleistung auch bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen; der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Studierenden Ausnahmen zulassen. Bei der Meldung zu Wiederholungsprüfungen ist die Frist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden. Ist die Meldung zur Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nicht erfolgt oder der Ausnahmeantrag innerhalb von sechs Monaten nicht gestellt, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.“

2. In Anlage 2 wird der Abschnitt „Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1 wird folgender Text eingefügt:

„Die Zulassungsvoraussetzungen nach Nrn. 1.1 und 1.2 sind zum Abschluß der Zwischenprüfung (Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses) zu erbringen. Die Zulassung zu den studienbegleitenden Klausuren gemäß Nr. 2 setzt jedoch jeweils lediglich die Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.“

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Prüfungsanforderungen
 Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 erfolgt die Teilprüfung durch studienbegleitende Ablegung
 — einer zweistündigen Klausur in den Grundzügen der Volkswirtschaftslehre
 — einer zweistündigen Klausur in den Grundzügen der Betriebswirtschaftslehre
 — einer weiteren zweistündigen Klausur in den Grundzügen der Betriebswirtschaftslehre.“

Bei den Klausuren sollen dieselben inhaltlichen Anforderungen gestellt werden wie bei den entsprechenden Klausuren im Rahmen der Vordiplomprüfung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre.

Jede Klausur wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet, darunter die/der Lehrende der entsprechenden Lehrveranstaltung. Die Teilprüfung ist bestanden, wenn alle Klausuren bestanden bzw. mit „ausreichend (4)“ oder besser benotet sind. Im Falle der Benotung ergibt sich die Note der Teilprüfung aus den Noten der Klausuren gemäß § 12 Abs. 5.“

3. In Anlage 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Bek. des MWK vom 6. 12. 1989, Nds. MBl. 1990 S. 188)“ gestrichen.